

Militärstrafrecht und Medien



Martin Immenhauser

20. November 2023

Zur Person

1986 - 1994	Studium der Rechtswissenschaften in Bern und Basel
1994	Patentierung zum Fürsprecher
1994 – 2005	Assistent bzw. Oberassistent an der Universität Bern
2003	Promotion zum Dr. iur. an der Universität Bern Rechtshistorische Dissertation: «Das Dogma von Vertrag und Delikt»
2004/05	Forschungsaufenthalt am Max-Planck-Institut Hamburg
1994 - heute	Selbständiger Rechtsanwalt in Bern
1996 - heute	Kommunikationstrainer und –berater (Krisenkommunikation, Interpersonelle Kommunikation, Mediation, Medien)
1998 - heute	Militärische Milizfunktion: Chef Kommunikation Militärjustiz
Seit 2020	Chef Zentrale Dienste des Obergerichtspräsidenten (80%-Pensum)

















MAN

VIC
CENT

EOW



814



189



ACFT

© VBS / Schweizer Luftwaffe

















Es bestehen Zweifel an der Unabhängigkeit der Militärjustiz

Die Militärjustiz untersucht den Schlauchboot-Unfall. Ist sie unabhängig genug, um den Fall objektiv zu behandeln? Die Meinungen sind geteilt.

gerichtsbarkeit, die sich überlebt habe. Einer zivilen Gesellschaft sei sie unwürdig, denn alle Handlungen in einem Staat müssten einer einheitlichen zivilen Gerichtsbarkeit unterstehen. Länder wie Frankreich oder Deutschland hätten die Militärjustiz längst abgeschafft. Als beson-

Ist die Militärjustiz unabhängig?

Die Militärjustiz untersucht das Soldaten-Drama an der Jungfrau. Wie unabhängig ist sie dabei? Zu wenig, monieren Kritiker. Die Militärjustiz weist diesen Vorwurf zurück.

Sonntags
Blick

15. Juni 2008



Nichts gelernt?

WIE KANN ES SEIN, DASS die Armee die beiden dramatischen Vorfälle nicht von einer unabhängigen Instanz untersuchen lässt? Sondern von der Militärjustiz? Von einem Untersuchungsrichter, der die gleiche Uniform trägt wie diejenigen, die er befragen muss?

Sonntag
www.sonntag.ch

22. Juni 2008

Was braucht es noch, bis die Militärjustiz abgeschafft wird?

Die Ziviljustiz könnte den Fall «mindestens ebenso gut» aufklären

Die Militärjustiz untersucht das Soldaten-Drama an der Jungfrau. Wie unabhängig ist sie dabei? Zu wenig, monieren Kritiker. Die Militärjustiz weist diesen Vorwurf zurück.
Von **Stefan Häne**

cher der Militärjustiz, entschieden anders: «Die Militärjustiz ist absolut unabhängig, von der Armee ebenso wie vom VBS.» Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg habe dies mehrmals bestätigt. Der Oberauditor unterstehe zwar administrativ Bundesrat Schmid, doch auch dieser «kann nicht anordnen, ob und wie ein Verfahren durchzuführen ist».

09.4095 MOTION

Abschaffung der Militärjustiz

Eingereicht von:



WIDMER HANS

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Übernommen von:

ALLEMANN EVI

Einreichungsdatum:

09.12.2009

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen:

Erledigt

Centre de presse du Palais fédéral Centro media di Palazzo federale Center da medias da la chasa federala Federal Palace Media Centre Medienzentrums Bundeshaus Centre
federala Federal Palace Media Centre Medienzentrums Bundeshaus Centre de presse du Palais fédéral Centro media di Palazzo federale Center da medias da la
Medienzentrums Bundeshaus Centre de presse du Palais fédéral Centro media di Palazzo federale Center da medias da la



 **Gionata Carmine**
Juge d'instruction

 **Tobias Kühne**
Sprecher Militärjustiz

 **Andreas Lukas Hagi**
Untersuchungsrichter







Adrian Rothenberger

Untersuchungsrichter

A. ROTHENBERGER



Disposition

1. Rechtliche Grundlagen der Informationstätigkeit der Militärjustiz
2. Rahmenbedingungen und Zielsetzungen der Informationstätigkeit der Militärjustiz
3. Der Medienrabatt
4. Bild- und Tonaufnahmen
5. Das Interview
6. Rechtliche Abwehrmechanismen

Kein Thema der Vorlesung: Medienstrafrecht

1. Verfassungrechtliche Grundlagen der Informationstätigkeit der Militärjustiz

Art. 30 BV Gerichtliche Verfahren

³ Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung sind öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 16 BV Meinungs- und Informationsfreiheit

¹ Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet.

² Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.

³ Jede Person hat das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten.

Verfassungsrechtliche Grenzen der Informationstätigkeit

Art. 10 BV Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit

² Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.

Art. 13 BV Schutz der Privatsphäre

¹ Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.

² Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

⇒ **Rechtsgüterabwägung**

Einsichtnahme in Urteile und andere Entscheide

- 1. Urteilsverkündungen:** Öffentlich zugängliche Quellen im Sinne der Informationsfreiheit gemäss Art. 16 Abs. 3 BV.
 - ⇒ Einsichtnahme in Urteil auch nach Urteilsverkündung
 - ⇒ rechtskräftig oder nicht rechtskräftig
- 2. Strafmandate und Einstellungsverfügungen:** Einsichtnahme erst wenn rechtskräftig abgeschlossen.
- 3. Gesuch um Einsichtnahme:** Ein besonderes schutzwürdiges Informationsinteresses müssen Medienschaffende nicht nachweisen.

Art. 74 StPO Orientierung der Öffentlichkeit

¹ Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte sowie mit deren Einverständnis die Polizei können die Öffentlichkeit über hängige Verfahren orientieren, wenn dies erforderlich ist:

- a. damit die **Bevölkerung** bei der Aufklärung von Straftaten oder bei der Fahndung nach Verdächtigen **mitwirkt**;
- b. zur **Warnung** oder **Beruhigung der Bevölkerung**;
- c. zur **Richtigstellung unzutreffender Meldungen** oder **Gerüchte**;
- d. wegen der **besonderen Bedeutung** eines Straffalles.

² Die **Polizei** kann ausserdem von sich aus die Öffentlichkeit über Unfälle und Straftaten ohne Nennung von Namen orientieren.

³ Bei der Orientierung der Öffentlichkeit sind der **Grundsatz der Unschuldsvermutung** und die **Persönlichkeitsrechte der Betroffenen** zu beachten.

⁴ In Fällen, in denen ein **Opfer** beteiligt ist, dürfen Behörden und Private ausserhalb eines öffentlichen Gerichtsverfahrens seine Identität und Informationen, die seine Identifizierung erlauben, nur veröffentlichen, wenn:

- a. eine Mitwirkung der Bevölkerung bei der Aufklärung von Verbrechen oder bei der Fahndung nach Verdächtigen notwendig ist; oder
- b. das Opfer beziehungsweise seine hinterbliebenen Angehörigen der Veröffentlichung zustimmen.

Art. 36 MStV Orientierung der Öffentlichkeit

¹ Der **Untersuchungsrichter** orientiert nach Absprache mit dem Informationsdienst des Oberauditorats die Öffentlichkeit über ein laufendes Strafverfahren, wenn dies angesichts der **objektiven Schwere des Falles** oder eines **Informationsbedürfnisses der Öffentlichkeit** angezeigt ist.

^{1bis} Der **Oberauditor** ist so rasch wie möglich zu informieren.

² Die Orientierung darf **weder den Untersuchungszweck gefährden noch dem Ergebnis der Hauptverhandlung vorgreifen**.

Bemerkungen zu Art. 36 MStV

1. Die **Informationshoheit** bei Fällen, die in die Zuständigkeit der Militärgerichtsbarkeit fallen, liegt ausschliesslich bei der Militärjustiz.
⇒ Unabhängigkeit der Militärjustiz
2. Die **Militärpolizei** hat keine eigenen Informationskompetenzen und -mittel.
3. Das **Informationsbedürfnisses der Öffentlichkeit** beurteilt sich nicht nach objektiven Kriterien und auch nicht nach dem Gutdünken des Untersuchungsrichter.
⇒ Wahrnehmung der Medienschaffenden ist entscheidend.
4. Informationen der Militärjustiz vermeiden **Hypothesen** jeder Art.
⇒ Keine Vorverurteilungen
⇒ Unparteilichkeit und der Unbefangenheit der Untersuchung

Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ)

Art. 3 BGÖ Sachlicher Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt **nicht** für:

a. den Zugang zu amtlichen Dokumenten betreffend:

1. Zivilverfahren,
- 2. Strafverfahren,**
3. Verfahren der internationalen Rechts- und Amtshilfe,
4. internationale Verfahren zur Streitbeilegung,
5. Verfahren der Staats- und Verwaltungsrechtspflege oder
6. Schiedsverfahren

 **Achtung:** Nur Dokumente, die Bestandteil des Verfahrensdossiers sind, werden von Art. 3 BGÖ ausgenommen!

2. Rahmenbedingungen und Zielsetzungen der Informationstätigkeit der Militärjustiz



FAKE
NEWS



Einige Beobachtungen zur Medienlandschaft

- Deutlich aggressiverer Stil aller Medien
- Auf den «Mann» spielen
- Weitgehende Entpolitisierung der Medien
- Rückläufige Erreichbarkeit des Zielpublikums über traditionelle Medien
- Verarmung der Recherchiertätigkeit wegen fehlenden Ressourcen
- Zunehmend schwierige Überprüfung von Quellen (KI etc.)
- Verlagerung zu sozialen Medien
- Egalisierung der Information: Alle schreiben dasselbe
- Zunehmende Professionalisierung aller Medien-Players
- Tendenz zum «anwaltschaftlichen Journalismus»

Ursachen

- Wachsende Bedeutung von alternativen Medienformaten
- Tendenz: Weg von den traditionellen Print-, Bild- und Tonmedien zu Online-Medien und sozialen Medien
- Print-Medien: anhaltende Dominanz der Gratiszeitungen
- Anhaltender Trend zur Boulevardisierung und Infotainment



- ⇒ Bis zu 60% Rückgang der verkauften Print-Auflagen (Werbeeinnahmen ↓)
- ⇒ Keine Ressourcen für Recherchen und Quellenüberprüfungen

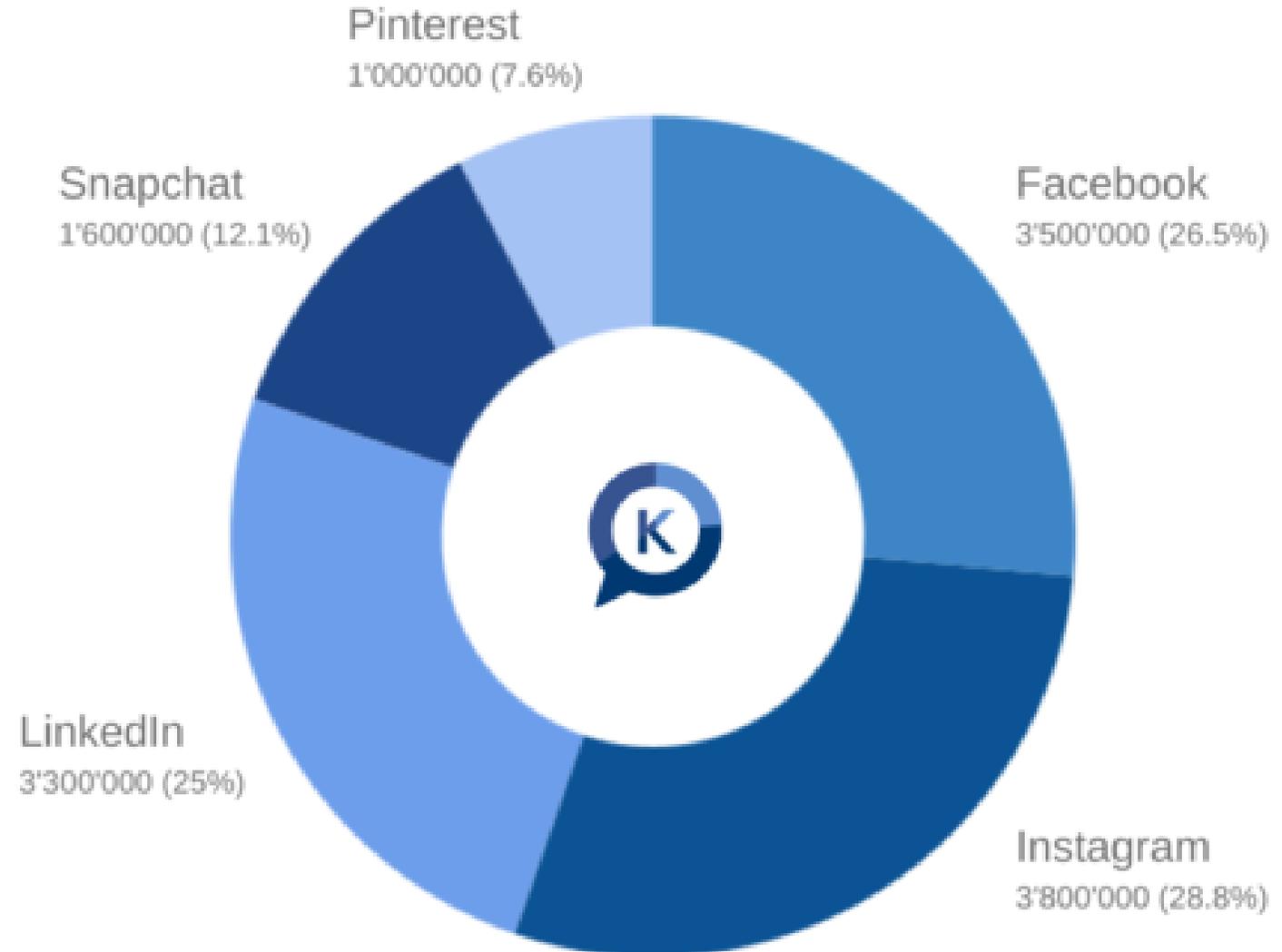
Folgen für die Medienlandschaft

- Gnadenloser Verdrängungskampf bei den traditionellen Medien
 - ⇒ «Ethik» kann sich der Markt nicht mehr leisten, «Objektivität» eine Wunschvorstellung
- Jagd auf «Primeurs» und «Stories»
 - ⇒ Immer mehr Klatsch, Skandale und «Soft News»
- Keine Nachhaltigkeit der Berichterstattung mehr
 - ⇒ Episoden: Personen, Konflikte und Katastrophen
- Information darf nichts mehr kosten
 - ⇒ Sinkendes Qualitätsbewusstsein
- Zunehmende Orientierung am Unterhaltungs- und nicht am Informationsbedürfnis des Publikums
 - ⇒ Simplifizierung der Information

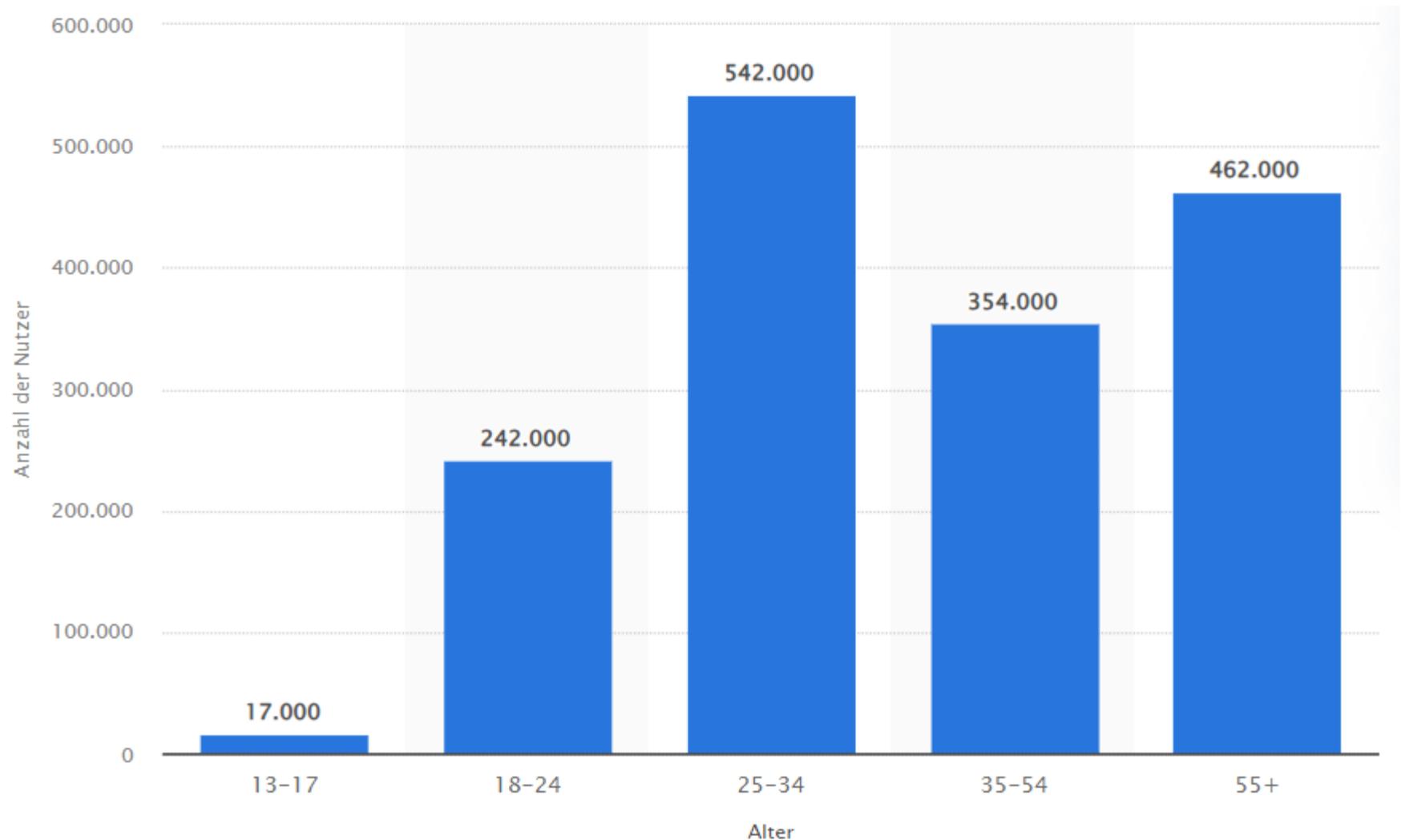
Social Media

Täglich Nutzung:

Durchschnitt:	69%
14- bis 19-Jährige:	99%
20- bis 29%-Jährige:	87%

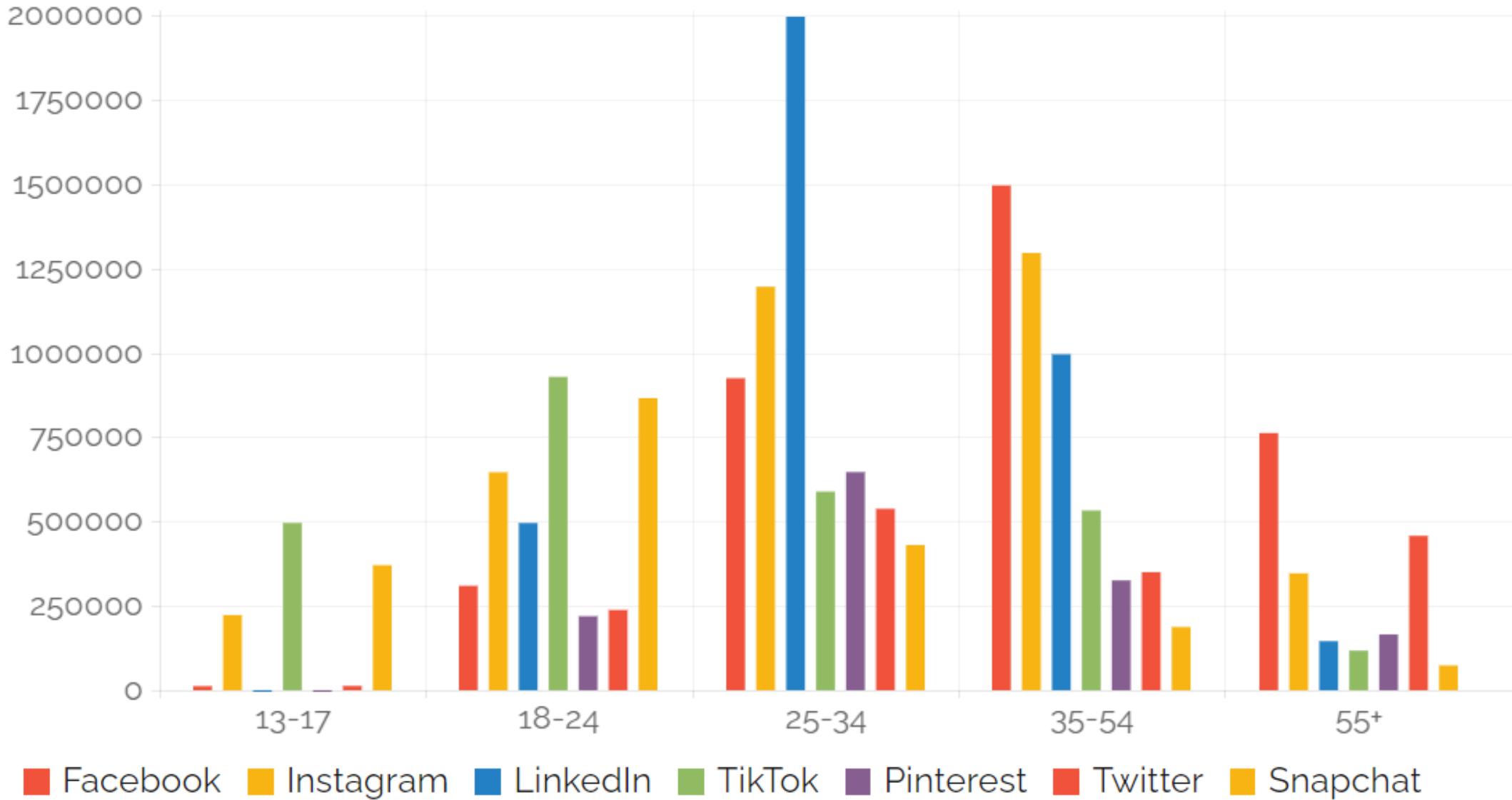


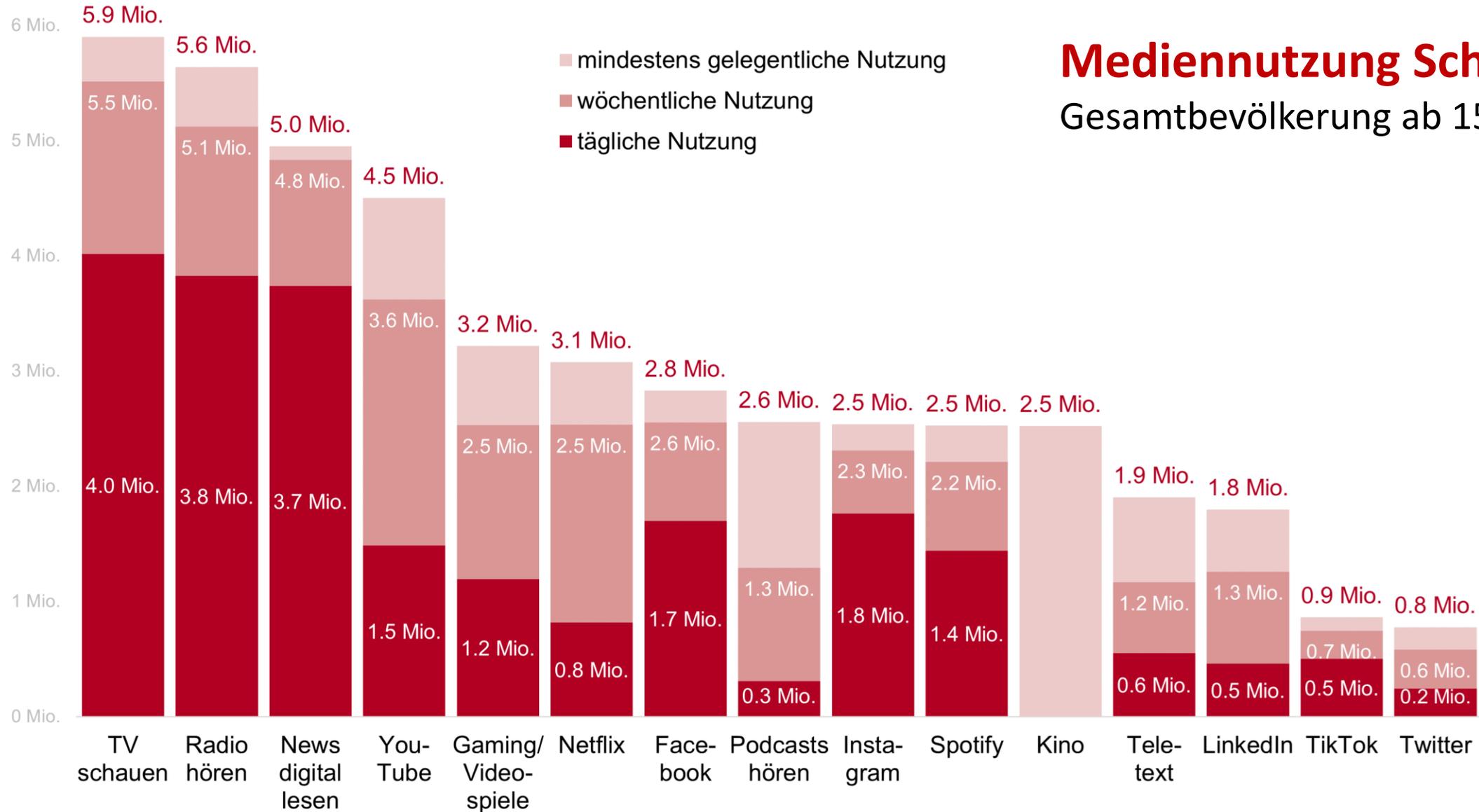
Twitter / X



Total:
1'617'000 User

Quelle: Statista (2022)





Mediennutzung Schweiz 2022

Gesamtbevölkerung ab 15 Jahren

Quelle: IGEM-Digitalmonitor (2022)

Unterschiedliche Bedingungen Militärjustiz – zivile Strafjustiz

- **Unabhängigkeit in Frage gestellt**
Zivile Strafjustiz: Unabhängigkeit der Justiz wird vermutet
Militärjustiz: Abhängigkeit von der Armee wird vermutet
⇒ Verteidigung der Unabhängigkeit
- **Militärjustiz als Milizjustiz: Ruf einer Hobby-Justiz**
⇒ Militärjustiz muss besser sein als zivile Strafjustiz
- **Militärjustiz und Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens**
⇒ Keine Massendeliktstauglichkeit gefordert
⇒ Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens wird kompromissloser durchgesetzt als in der zivilen Strafjustiz

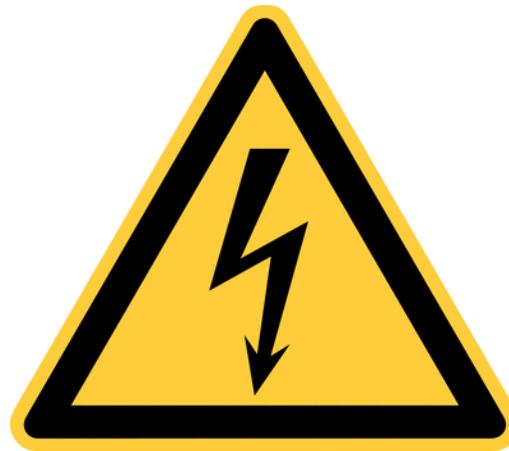
Informationstätigkeit der Justiz gemäss Bundesgericht

- Die Informationstätigkeit der Justiz hat zu vermeiden, dass es zu einer öffentlichen **Vorverurteilung** kommt. Die Organe der Strafrechtspflege haben deshalb alles zu unterlassen wird, was den Anschein der Parteilichkeit erweckt.
- Ebenso sind Informationen, die geeignet sind, ein Gerichtsurteil vorwegzunehmen, unzulässig (Prinzip der **Unschuldsvermutung**).
- Eine Orientierung der Medien kann auch den Zweck verfolgen, **Gerüchten vorzubeugen oder unzutreffende Meldungen richtigzustellen**. Dabei geht es ganz grundsätzlich um den Schutz des Verfahrens, da Vorverurteilungen sowie Falschinformationen die **Unbefangenheit** von Zeugen, Gutachter oder auch des Untersuchungsrichters in Frage stellen könnte, wodurch das ganze Verfahren gefährdet werden könnte.

Medienlandschaft

versus

**Anforderungen an die Informationstätigkeit
der Strafverfolgungsbehörden?**



Konsequenzen für die Kommunikation der Militärjustiz

- Aktive Kommunikations*führung*
- Kommunikationsstrategie vom Ereignis bis zum letztinstanzlichen Urteil
⇒ Vom Ende her denken
- Aktive Einbindung aller Akteure der Militärjustiz
⇒ Auch mit Kommunikationstrainings
- Aktive Verteidigung der Unabhängigkeit und der politischen Neutralität auf allen Stufen der Militärjustiz
- Aktive Kooperation mit Kommunikationspartnern

Ziele der Kommunikation Militärjustiz

1. Schutz des Verfahrens und der Verfahrensbeteiligten

- Keine Behinderung von Verfahrensbeteiligten
- Keine Beeinflussung von Verfahrensbeteiligten
- Keine öffentliche Vorverurteilung
- Identität der Verfahrensbeteiligten schützen

2. Akzeptanz des Verfahrens

⇒ Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit der Verfahren

3. Korrekte Berichterstattung

- Laufende Überprüfung der online- und Agenturmeldungen
- Dauernde Präsenz vor Ort, sofortige Interventionen

Keine Ziele sind...

... Akzeptanz des Untersuchungsergebnisses oder des Urteils

⇒ aber des Verfahrens!

... Akzeptanz der Militärjustiz und ihrer Akteure

... Akzeptanz der Armee

... Kontrolle über die Berichterstattung

Keine «Unternehmenskommunikation»

3. Der Medienrabatt



ST. GALLER
TAGBLATT

23. Dezember 2006, 00:30 Uhr

Grosse Empörung - tiefere Strafe?

Neue Zürcher Zeitung

13-Jährige von Jugendlichen mehrfach vergewaltigt

Ein 13-jähriges Mädchen ist in Zürich Oerlikon mehrfach von einer Gruppe Jugendlicher vergewaltigt worden, zum letzten Mal am vergangenen Wochenende. Am Donnerstag hat die Stadtpolizei dreizehn Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren als mutmassliche Täter festgenommen. Die Misshandlungen sind auf Handys aufgezeichnet worden.



The image shows the top section of a news article on the website 'Blick'. The background is red. On the left, the word 'Blick' is written in large white letters. To the right of the logo, there are several navigation and utility items: 'Ihre Meinung', a dropdown menu for 'Zürich 5°' with a weather icon, a search bar with a magnifying glass icon and the text 'Suche', and a link for 'Anmelden'. Below the logo, a horizontal menu lists various categories: 'Home', 'News', 'Sport', 'Politik', 'Wirtschaft', 'People', 'Leben', 'Digital', 'Auto', 'Virtual Reality', 'Video', and 'Services'. At the bottom of this red section, a breadcrumb trail reads: 'SIE SIND HIER: HOME > NEWS > SCHWEIZ > SEXTÄTER MILO (14) VON SEEBACH PACKT AUS: «ZU SECHST HABEN WIR SIE ÜBERALL ANGEFASST»'.

Sextäter Milo (14) von Seebach packt aus

«Zu sechst haben wir sie überall angefasst»

Ein Jahr nach der Vergewaltigung einer 14-Jährigen überschattet eine neue Sex-Affäre das Schulhaus Buhnrain in Zürich. Sechs Jugendliche wurden verhaftet. Jetzt erzählt Milo (14), was vorgefallen ist.



«Gegebenenfalls der Polizei den Mund verbieten»

plädoyer 05/2014 vom 22. September 2014

von Martino Locher

Medienarbeit · Polizei und Staatsanwaltschaften sind verpflichtet, das Amtsgeheimnis einzuhalten. Im Umgang mit den Medien bleibt dieser Grundsatz aber nicht selten auf der Strecke. Pech für die Beschuldigten. Sie werden vorverurteilt.



Zürcher Polizeivertreter vor den Medien: Vorschnelle öffentliche Verurteilung von Jugendlichen im Fall «Seebach» (Bild: Keystone)

Justiz: Maurers vermeintliche Massenvergewaltigung | Die Weltwoche, Ausgabe 17/2009 | Montag, 13. November 20

DIE WELTWOCH

[DIE WELTWOCH](#) | [WW MAGAZIN](#) | [KUNDENSERVICE](#) | [ABO & EINZELBESTELLUNG](#) | [PLATIN-CLUB](#) | [WERBUN](#)

Justiz

Maurers vermeintliche Massenvergewaltigung

Das unterstellte Sexualverbrechen in Seebach hat so nie stattgefunden. Die freigesprochenen Jugendlichen erhalten hohe Entschädigungszahlungen. Was haben sie seit ihrer Verhaftung erlebt? Was genau ist an den fraglichen Abenden passiert? Welche Rolle spielte die Polizei?

Von Andreas Kunz



Seebach-Vergewaltigung: «Von Polizei und Medien vorverurteilt»

Nur dreieinhalb Jahre für Seebach-Vergewaltiger

Publiziert: 04.04.2008, Aktualisiert: 14.01.2012
von Stefan Büsser und Atilla Szenogrady



ZÜRICH. Im «Fall Seebach» hat das Bezirksgericht Zürich zwei Schuldsprüche gefällt. Als strafmildernd sah das Gericht an, dass Polizei und Medien die Täter «gehetzt» hätten.

Der ältere der beiden Täter, ein 19-jähriger Serbe, muss für dreieinhalb Jahre ins Gefängnis. Sein erst 17-jähriger Mittäter wird in ein Jugendheim eingewiesen, wo er theoretisch bis zu seinem 22. Altersjahr untergebracht werden könnte. Das Gericht verurteilte sie unter anderem wegen Vergewaltigung, Schändung, mehrfacher Ausnützung einer Notlage und Pornografie.

Affäre Oberst Nyffenegger

Diamant-Feiern und die verschwundenen CD-ROMs

(1996-1999)



Oberst i Gst Friedrich Nyffenegger



Bundesanwältin Carla del Ponte



Medienkonferenz vom 20. Februar 1996

Carla del Ponte, Bundesanwältin:

«Die Deliktsumme beläuft sich auf mehr als eine Million Franken.»



«Ich habe so viel Material gegen ihn, dass ich schon morgen die Anklage verfassen könnte.»

BGE 128 IV 97 S. 104 (20. März 2002)

«Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine Vorverurteilung von Tatverdächtigen in der Medienberichterstattung je nach Schwere der Rechtsverletzung als **Strafzumessungsgrund im Rahmen von Art. 63 StGB** [Art. 47 StGB/Art. 41 MStG] zu gewichten. Das Bundesstrafgericht hat in seiner Entscheidung vom 29. Oktober 1999 i.S. Bundesanwaltschaft gegen Oberst N. angenommen, insbesondere die Medienkonferenz der damaligen Bundesanwältin vom 20. Februar 1996 und deren Verarbeitung hätten zu einer gravierenden Vorverurteilung von Oberst N. mit einer **Quasi-Strafwirkung** geführt, was **strafmindernd** zu werten sei (zitiertes Urteil, E. 25b)».

Was ist beim Medienrabatt zu beachten?

- Strafminderungsgrund nach Art. 41 MStG
 - ⇒ Kein Strafmilderungsgrund nach Art. 42 MStG
 - ⇒ Kein Strafbefreiungsgrund nach Art. 54 MStG
- Nur extreme Fälle sind relevant
 - ⇒ Kein Raum im Disziplinarstrafrecht (Art. 182 MStG)
- Relevante Frage: Wer ist Quelle der Vorverurteilung?
 - ⇒ Verletzung durch Strafverfolgungsbehörde
- Folgen:
 - Allenfalls Ausstand der Anklage (Neubeginn des Prozesses)
 - Allenfalls Genugtuung für besonders schwere Verletzungen gemäss Art. 117 Abs. 3 lit. b MStP

4. Bild- und Tonaufnahmen







Welche rechtlichen Fragen stellen sich?

- Dürfen Aufnahmen im Militärdienst gemacht werden?
- Wer darf wann Aufnahmen machen?
- Was darf aufgenommen werden?
- Braucht es eine Einwilligung der aufgenommenen Personen?



Organisation der Ausbildungsdienste (ODA) – Ziff 310a

Verwendung von privaten Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT)

¹ Angehörige der Armee sind verpflichtet, private IKT-Mittel während der Dienstzeit sorgsam und **verantwortungsvoll zu nutzen**. Es geht im Dienstalltag darum, klassifizierte Informationen über Anlagen, Armeematerial sowie dem Informationsschutz (**Geheimhaltung**) unterliegende Inhalte vor Veröffentlichung zu schützen. Dem Schutz unterliegen auch Informationen über Fähigkeiten sowie deren Lücken. Ebenfalls sind die Bestimmungen zum Daten- und Persönlichkeitsschutz einzuhalten.

² Es sind namentlich sämtliche **Bild-, Ton- und Videoaufnahmen verboten**, die bei (bewusstem oder unbewusstem) Bekanntwerden den Erfolg einer militärischen Aktion, die Sicherheit von beteiligten Personen oder die weitere Nutzung von militärischen Einrichtungen gefährden.

³ Ebenso sind Aufnahmen untersagt, die gegen die **guten Sitten** oder gegen das **Ansehen der Uniform** als Ausdruck der Zugehörigkeit zur Armee verstossen.

⁴ Nur die ausdrücklich durch den A Stab, IS V zugelassenen **Cloud-Dienste** dürfen für dienstliche Zwecke verwendet werden. In allen übrigen Fällen ist die Verwendung von Cloud-Diensten verboten.

⁵ **Private Mobiltelefone** dürfen für die doppelte Authentifizierung verwendet werden. Deren Verwendung kann eingeschränkt werden.

Braucht es eine Einwilligung der aufgenommenen Person?

- Jede Person hat grundsätzlich das Recht, in der Öffentlichkeit zu filmen und zu fotografieren.
- Jede Person hat Anspruch auf Wahrung seiner Persönlichkeitsrechte.
 - ⇒ Steht eine bestimmte Person im Zentrum des Bildes?
 - ⇒ Gesteigertes Schutzbedürfnis von Personen im Dienst.
- Diese beiden Rechte gelangen meist nur dann in Konflikt, wenn das Aufnahmematerial veröffentlicht wird. In diesem Fall ist eine Rechtsgüterabwägung vorzunehmen.
- In der Regel braucht es von allen identifizierbaren Personen eine explizite Einwilligung für die Publikation einer Aufnahme.









5. Das Interview: Rechtliches und Standesrechtliches



Richtlinien zur Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten des Schweizerischen Presserats



Das Interview basiert auf einer **Vereinbarung** zwischen zwei Partnerinnen / Partnern, welche die dafür geltenden Regeln festlegen. Besondere Bedingungen vor der Aufzeichnung (Beispiel: Verbot, gewisse Fragen zu stellen) sind bei der Publikation öffentlich zu machen.

Im Normalfall müssen Interviews **autorisiert** werden. Ohne ausdrückliches Einverständnis des Gesprächspartners sind Medienschaffende nicht befugt, aus einem Gespräch nachträglich ein Interview zu konstruieren.

Die interviewte Person darf bei der Autorisierung **keine wesentlichen Änderungen** vornehmen (Veränderungen des Sinnes, Streichung oder Hinzufügung von Fragen). Sie kann aber offensichtliche Irrtümer korrigieren. Auch bei starken Kürzungen soll die interviewte Person ihre Äusserungen im Text wiedererkennen können.

Ist **keine Einigung** zu erzielen, haben Medienschaffende das Recht, auf eine Publikation zu verzichten oder den Vorgang transparent zu machen.

6. Rechtliche Abwehrmechanismen gegen Medien



Vorsorgliche Massnahmen



- **Strafrecht:**
Vorbeugende Beschlagnahmung und Einziehung von deliktisch erworbenem Material sowie Erzeugnissen mit strafbarem Inhalt
- **Zivilrecht:**
Vorsorgliche bzw. superprovisorische Massnahmen zur Durchsetzung des Persönlichkeitsschutzes

Achtung:



Öffentlicher Geheimnisschutz

- **Veröffentlichung amtlich geheimer Verhandlungen (Art. 293 MStG)**
 - ☞ Journalist wird wegen Leck in der Verwaltung zur Rechenschaft gezogen.
- **Verletzung des Amtsgeheimnisses (Art. 320 StGB)**
Verletzung des Dienstgeheimnisses (Art. 77 MStG)
- **Verletzung militärischer Geheimnisse (Art. 86 MStG)**
 - ☞ Achtung: Materieller Geheimnisbegriff

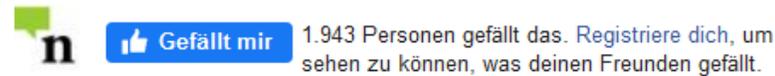
CIA-Fax-Affäre von 2006





Militärjustiz verhört Journalisten

Dielsdorf - In der CIA-Fax-Affäre sind zwei Journalisten des «SonntagsBlick» von der Militärjustiz fast fünf Stunden lang verhört worden.

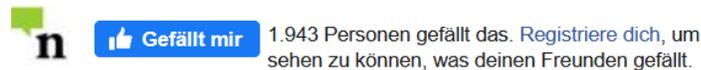


Dabei verteidigten sie die Veröffentlichung ihres Artikels über die Existenz von CIA-Geheimgefängnissen in Europa. «Dem



Schweizer Medienfreiheit eingeschränkt?

Bern/Wien - Die OSZE kritisiert die Schweiz, weil ihre Justiz in der «CIA- Affäre» Ermittlungen gegen den «SonntagsBlick» aufgenommen hat.



Der Beauftragte für Medienfreiheit verlangt, dass Schweizer Medien wegen der Publikation von Geheimdokumenten nicht belangt werden. In einem Brief an die Bundesräte Christoph Blocher und Samuel Schmid schreibt der OSZE-Beauftragte Miklos Haraszi, dass die Schweiz im Strafgesetzbuch eine Lücke schliessen müsse.



Strafrechtlicher Schutz

- **Üble Nachrede (Art. 145 MStG)**
- **Verleumdung (Art. 146 MStG)**
- **Beschimpfung (Art. 148 MStG)**
 - ☞ Achtung: Vorsatz ist Voraussetzung (hohe Beweishürde)
 - ☞ Antragsdelikte
- **Falsche Anschuldigung (Art. 178 MStG)**
 - ☞ Absicht ist Voraussetzung

Zivilrechtlicher Schutz

- **Schutz der Persönlichkeit (Art. 28 ZGB)**
 - ☞ Vorsorgliche Massnahmen (Zivilprozessrecht)
 - ☞ Gegendarstellungsrecht
 - ☞ Schadenersatzklagen
- **Genugtuung für besonders schwere Verletzungen**
 - ☞ Vgl. auch Art. 117 Abs. 3 lit. b MStP

Datenschutz (DSG seit 01.09.2023)

- **Grundsatz für die Medienberichterstattung**

Identifizierende Informationen dürfen nur dann veröffentlicht werden, wenn das öffentliche Interesse die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen überwiegt. Andernfalls müssen Persönlichkeitsrechte gewahrt bleiben, evtl. durch angemessene Anonymisierung der Daten.

- **Auskunftsrecht (Art. 25 DSG)**

- **Einschränkung des Auskunftsrechts für Medien (Art. 27 DSG)**

- a. Die Daten geben Aufschluss über die Informationsquellen.
- b. Durch die Auskunft würde Einsicht in Entwürfe für Publikationen gewährt.
- c. Die Veröffentlichung würde die freie Meinungsbildung des Publikums gefährden.

Ergänzungen ?

Fragen ?

***Besten Dank
für Ihre Aufmerksamkeit
und viel Glück!***

